

INFORMATION
für
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
über die
Meldung von Kirchenkonzerten
zur
Erfüllung des Pauschalvertrages zwischen der GEMA und der EKD

Wichtig: Voraussetzung der pauschalen Abgeltung der Veranstaltung / des Kirchenkonzertes ist die Einsendung des Programmes in **zweifacher** Ausfertigung.

Wohin: An das
Kirchenamt der EKD,
Referat Urheberrecht (Ref 217)
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

Wann: **Quartalsweise** (spätestens bis zum 10. des folgenden Quartals)

Was: jeweils **zwei Original-Programme** (nicht per Fax oder e-mail)

Jedes eingereichte Programm muss folgende Angaben enthalten:

1. **Name des Veranstalters** - Stempel der Kirchengemeinde (mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer für evtl. Rückfragen)
2. **Ort** (Name der Kirche, Adresse, ggf. Stadtteil)
3. **Datum der Veranstaltung** (mit Jahreszahl)
4. **Komponisten und ggf. Bearbeiter**
5. **aufgeführte Werke / Titel** (auch Zugaben)
6. **Verlagsangaben / Herausgeber**
7. **Besucherzahl (ca.), ggf. Eintrittsgeld**
8. **Angabe der zugehörigen Landeskirche**

Meldepflicht: Verantwortlich ist der Veranstalter (Kirchengemeinde)

Achtung: **Aufgrund des Arbeitsvertrages ist die Kirchenmusikerin / der Kirchenmusiker verpflichtet, die Meldung abzugeben!**

Verspätete Meldungen können nicht berücksichtigt werden!

Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Konzerten ihre Ansprüche direkt gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

Info-Quelle:
Musikwerken

Pauschalvertrag zwischen GEMA u. EKD über die Wiedergabe von
bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen vom 25.2./4.3.1987 (KABL. S.

186)

Merkblatt zum Pauschalvertrag vom 2.3.1998 (KABI. S. 42)
mit Änderungen vom 24.11.1995 (KABI. S. 304)

Stand: Oktober 2007

Ausführliche Informationen zum Urheberrecht finden Sie im Internet unter
<http://www.ekd.de/urheberrecht/>

bitte wenden

Nicht vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

1. Konzerte mit Unterhaltungsmusik

Ausnahme: Jugendkonzerte oder Jugendveranstaltungen mit Unterhaltungsmusik (Disco), wenn sie im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gemeindefest) durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

2. Musicals, Singspiele etc.

Wird ein Musical, Singspiel oder Krippenspiel aufgeführt, in dem Elemente der Musik und der szenischen Darstellung verwendet werden, so ist die Musik im Musical nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt.

Die Rechte hierfür liegen nicht bei der GEMA. In aller Regel hat ein Verlag die Rechte an einem solchen Musical inne. Mit diesem Verlag muss direkt verhandelt werden, wie oft und zu welchem Preis das Musical aufgeführt werden darf. Im zunehmendem Maße übertragen die Verlage der VG Musikedition die Aufgabe, die Abrechnung für die Aufführung von Musicals vorzunehmen. Es lohnt sich deshalb eine Nachfrage bei VG Musikedition, ob ein bestimmtes Musical dort zur Abrechnung kommt.

VG MUSIKEDITION

Treuhänderin für Musikschaffende Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft. Sie nimmt im Auftrag ihrer Mitglieder (das sind Verleger, Komponisten, Textdichter und Herausgeber) als staatlich anerkannte Treuhänderin verschiedene Nutzungsrechte wahr. Die Mitglieder der VG Musikedition schaffen geistiges Eigentum. Ihre Kreativität zu schützen und den Anspruch auf angemessene Vergütung durchzusetzen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der VG Musikedition. Als Verwertungsgesellschaft unterliegt die VG Musikedition der Aufsicht und der Kontrolle des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Übrigens: Sämtliche Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten an die Mitglieder weitergeleitet. Die VG Musikedition selbst macht keinerlei Gewinne.

3. Theater, Kabarett

Theater- und Kabarettaufführungen sind von keinem der Pauschalverträge erfasst. Es muss mit dem Verlag, der das Stück herausgebracht hat, oder dem Autor über die urheberrechtliche Vergütung verhandelt werden.

Ausführliche Informationen zum Urheberrecht finden Sie im Internet unter <http://www.ekd.de/urheberrecht/>